

# Fr. Fassmer GmbH & Co. KG

Industriestraße 2, D-27804 Berne/Motzen, Tel.: 04406 942-0, Fax: 04406-942-100, VAT-No. DE 117407655

## Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

Für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen der Fa. Fr. Fassmer GmbH & Co. KG (nachstehend Fassmer genannt) als Auftragnehmer und dem Auftraggeber einschließlich etwaiger künftiger Aufträge gelten stets ausschließlich die nachstehenden Bedingungen. Entgegenstehende oder von nachstehenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen abweichende oder über diese hinausgehende Bedingungen des Auftraggebers gelten nicht, es sei denn, Fassmer stimmt diesen ausdrücklich schriftlich zu. Die nachstehenden Bedingungen gelten auch dann ausschließlich, wenn Fassmer in Kenntnis entgegenstehender oder von den nachstehenden Bedingungen abweichender Bedingungen des Auftraggebers die Lieferung an den Auftraggeber vorbehalt- oder widerspruchslös ausführt.

Alle Vereinbarungen zwischen Fassmer und dem Auftraggeber sowie Änderungen und Ergänzungen solcher Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für das Schriftformerfordernis selbst.

### I. Angebot

Angebote verstehen sich stets freibleibend. Angebote, Spezifikationszeichnungen und Drucksachen sind nur annähernd und unverbindlich, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behält sich Fassmer das Eigentum und das Urheberrecht vor. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

### II. Umfang der Lieferung

- 1.) Für den Umfang der Lieferung ist die schriftliche Auftragsbestätigung Fassmers maßgebend. Nebenabreden sowie Zusicherungen bestimmter Eigenschaften der verkauften Ware oder des Bauwerks sind nur wirksam, wenn sie schriftlich bestätigt sind.
- 2.) Auch nach schriftlicher Auftragsbestätigung ist Fassmer berechtigt, Konstruktionsänderungen vorzunehmen, wenn
  - a) deren Notwendigkeit erst während der Ausführung des Auftrags erkennbar wird oder
  - b) diese auf Grund nachträglicher Änderungen der von Klassifikationsgesellschaften, Berufsgenossenschaften oder sonstigen Aufsichtsbehörden erlassenen Vorschriften erforderlich werden. Wesentliche Änderungen werden dem Auftraggeber vorher angezeigt.
- 3.) Ergeben sich hieraus oder auf Grund nachträglicher Wünsche des Auftraggebers Leistungen, die über den in der Auftragsbestätigung beschriebenen Leistungsumfang hinausgehen (Mehrleistungen), so steht Fassmer hierfür eine angemessene Zusatzvergütung zu.
- 4.) Mehrleistungen führen zu einer angemessenen Verlängerung der vereinbarten Lieferfrist.

### III. Preise

- 1.) Die Preise verstehen sich rein netto für Lieferungen und Leistungen ab Werk. Sie schließen Umsatzsteuer, Verpackung, Fracht, Porto und Versicherungskosten nicht ein.
- 2.) Sofern es sich nicht ausdrücklich um einen Festpreis handelt, ist Fassmer berechtigt, den vereinbarten Preis angemessen zu erhöhen, wenn sich nach Auftragserteilung die Lohn- oder Materialkosten erhöhen. Das gilt bei Verträgen, die nicht unter § 310 Abs. 1 Satz 1 BGB fallen, nur dann, wenn zwischen Auftragserteilung und vertraglichem Liefertermin mindestens vier Monate liegen.

### IV. Lieferzeit

Die vereinbarte Lieferzeit beginnt mit dem Tage unserer schriftlichen Auftragsbestätigung und setzt die Abklärung aller technischen Fragen voraus. Sie verlängert sich jedoch entsprechend, ohne daß Entschädigungsansprüche gegenüber Fassmer entstehen, wenn

- a) wesentliche technische oder kaufmännische Einzelheiten nach Erteilung des Auftrages festgelegt oder geändert werden müssen,
  - b) sich ohne Verschulden Fassmers die Lieferung von Bauteilen oder Ausrüstungsgegenständen verzögert oder
  - c) unvorhergesehene Umstände wie Transportstörungen, Betriebsstörungen oder Arbeitskämpfe bei Fassmer oder den Zulieferanten die Fertigstellung verzögern.
- Höhere Gewalt und sonstige Ereignisse, die nach Vertragsschluss auftreten und bei denen Fassmer kein Verschulden trifft und die ihr die Lieferung unmöglich machen, verzögern oder wesentlich erschweren, entbinden Fassmer für die Dauer des Ereignisses und der Behinderung von den Verpflichtungen aus dem jeweiligen Vertrag. Unter den genannten Umständen sind z.B. zu verstehen: Arbeitskämpfe, Betriebsstörungen, Transporthindernisse, Rohmaterialmangel, behördliche Maßnahmen, Aufruhr, Krieg, nicht rechtzeitige Selbstbelieferung, Streiks, rechtmäßige Aussperren sowie Naturkatastrophen. Dies gilt auch, wenn diese Umstände beim Vorlieferanten von Fassmer eintreten und Fassmer aus diesen Gründen die rechtzeitige Lieferung erschwert oder unmöglich gemacht wird. Fassmer ist berechtigt, in diesem Falle vom Vertrag zurückzutreten. Sie wird in diesem Fall dem Auftraggeber von der Nichterfüllbarkeit unverzüglich Nachricht geben. Schadenersatzansprüche kann der Auftraggeber aus verzögerter oder unterbliebener Lieferung nicht herleiten, wenn Fassmer nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt

### V. Zulieferungen

- 1.) Zulieferungen von Seiten des Auftraggebers haben zu den von Fassmer festgesetzten Einbauzeiten frei Werk Fassmer zu erfolgen. Kosten der Versicherung, des Einbaus, der in Betriebssetzung und der Erprobung gehen, wenn nichts anderes schriftlich vereinbart ist, zu Lasten des Auftraggebers.
- 2.) Werden die vom Auftraggeber beizustellenden Leistungen nicht zu den festgesetzten Zeiten erbracht, so verlängert sich die Lieferzeit entsprechend. Fassmer ist berechtigt, dem Auftraggeber eine Nachfrist von einer Woche zu setzen. Nach deren Ablauf kann Fassmer nach ihrer Wahl entweder von ihr selbst beschaffte Teile gegen Berechnung eines angemessenen Mehrpreises einbauen oder die Rechte aus §§ 280 ff., 323 BGB ausüben.
- 3.) Für Verlust oder Beschädigung zugelieferter Teile haftet Fassmer nur bei grobem Verschulden. Die Haftung beschränkt sich unter Ausschluß weitergehender Ansprüche auf den reinen Sachschaden, sofern die Voraussetzungen des § 310 Abs. 1 Satz 1 BGB vorliegen.

### VI. Gefahrübergang

- 1.) Die Gefahr geht im Zeitpunkt der Übergabe der Ware oder des Bauwerks auf den Auftraggeber über. Wird die Ware oder das Bauwerk dem Auftraggeber zugesandt oder überbracht, so geht die Gefahr in dem Zeitpunkt auf den Auftraggeber über, indem die Ware bzw. das Bauwerk das Betriebsgelände Fassmers verläßt, und zwar auch dann, wenn die Versendung auf Rechnung des Auftraggebers erfolgt.
- 2.) Wird das Bauwerk vor der Übergabe oder Versendung durch Umstände, die Fassmer nicht zu vertreten hat, beschädigt oder zerstört, so hat Fassmer dennoch Anspruch auf Vergütung der von ihr bis dahin ausgeführten Teile der Leistung. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers sind in diesem Falle ausgeschlossen.

### VII. Zahlung

- 1.) Zahlungen sind grundsätzlich zum vereinbarten Zahlungstermin netto Kasse fällig. Schecks und Wechsel werden nur zahlungshalber entgegengenommen. Im Falle der Entgegennahme von Wechseln, zu der Fassmer nicht verpflichtet ist, werden Diskontspesen in Rechnung gestellt.
- 2.) Der Auftraggeber kann wegen etwaiger Gegenansprüche nur dann aufrechnen oder Zurückbehaltungen

rechte geltend machen, wenn diese unstreitig oder rechtskräftig festgestellt sind.

- 3.) Hält der Auftraggeber den Zahlungstermin für eine oder mehrere Raten nicht ein oder macht er entgegen dem vorstehenden Absatz Zurückbehaltungsrechte oder Aufrechnung geltend (Verzugsfall), so ist Fassmer berechtigt, ohne vorherige Mahnung die Bauarbeiten vorläufig einzustellen und / oder dem Auftraggeber eine Nachfrist von einer Woche zu setzen. Stellt Fassmer die Bauarbeiten vorläufig ein, so ist sie auch nach Zahlung der Rückstände berechtigt, die Fortführung der Bauarbeiten zurückzustellen, bis andere, in der Zwischenzeit in Angriff genommene Arbeiten fertiggestellt sind. Die Lieferfrist verlängert sich in diesem Fall entsprechend, die Zahlungstermine für weitere Zahlungen werden jedoch nicht berührt. Setzt Fassmer dem Auftraggeber eine Nachfrist, so stehen ihr nach deren Ablauf die Rechte aus §§ 280 ff., 323 BGB zu.

- 4.) In jedem Fall sind Zahlungsrückstände 14 Tage nach Lieferung mit 8 Prozentpunkten, sofern ein Verbraucher beteiligt ist mit 5 Prozentpunkten, über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen.

- 5.) Im Verzugsfall gilt für die Haftung Fassmers und die Gefährtragung § 300 BGB entsprechend. Fassmer ist berechtigt, für die Lagerung des Bauwerks bzw. der Waren angemessene Lagerkosten zu berechnen oder das Bauwerk bzw. die Ware auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers einzulagern.

### VIII. Eigentumsvorbehalt

- 1.) Bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen Fassmers gegen den Auftraggeber bleiben sämtliche gelieferten Waren und Bauwerke Eigentum Fassmers (Vorbehaltware).
- 2.) Soweit beim Bau vom Auftraggeber zugelieferte Teile verwendet werden, werden diese mit Anlieferung Sicherungseigentum Fassmers. Das daraus erstellte Bauwerk wird, sofern es nicht gemäß § 950 BGB im Eigentum von Fassmer steht, ebenfalls Sicherungseigentum Fassmers. Für das Bauwerk gilt auch nach der Ablieferung Abs. 1 entsprechend.
- 3.) Wird die Vorbehaltware vom Auftraggeber oder in seinem Auftrag von einem Dritten weiterverarbeitet, so gilt Fassmer als Hersteller; das hergestellte Produkt wird Eigentum Fassmers. Werden bei der Verarbeitung Waren verwendet, die im Eigentum Dritter stehen, so bestimmt sich der Miteigentumsanteil Fassmers nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltware zum Werte der im Eigentum des Dritten stehenden Ware.
- 4.) Waren, die gemäß dem vorstehenden Absatz im Eigentum bzw. Miteigentum von Fassmer stehen, gelten als Vorbehaltware.
- 5.) Der Auftraggeber darf über Vorbehaltware im Rahmen des ordnungsmäßigen Geschäftsganges verfügen. Er tritt seine Ansprüche aus der Veräußerung von Vorbehaltware schon jetzt zur Sicherung der Forderungen Fassmers an diese ab. Fassmer nimmt die Abtretung hiermit an. Auf Verlangen Fassmers ist der Auftraggeber verpflichtet, seinen Abnehmern die Abtretung anzuzeigen sowie Fassmer alle zur Geltendmachung der abgetretenen Forderungen erforderlichen Angaben zu machen.
- 6.) Zur Verpfändung oder Sicherungsubereignung von Vorbehaltware ist der Auftraggeber nicht berechtigt. Von einer Pfändung oder Beschlagnahme der Vorbehaltware hat er Fassmer unverzüglich zu benachrichtigen.
- 7.) Fassmer verpflichtet sich, die ihr zustehenden Sicherheiten nach ihrer Wahl insoweit freizugeben, als deren Wert die offenen Forderungen um mehr als 25 % übersteigt.

### IX. Mängelansprüche

- 1.) Mängel, die nachweisbar auf unsachgemäße Konstruktion, mangelhaftes Material oder mangelhafte Arbeit zurückzuführen sind, werden bei Fassmer kostenlos in normaler Arbeitszeit behoben.
- 2.) Schlägt die Nacherfüllung fehl, so kann der Auftraggeber Minderung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten. Schadenersatzansprüche gleich aus welchem Rechtsgrund sind ausgeschlossen, sofern keine vertraglichen Hauptleistungspflichten verletzt sind. Weiter ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wenn Fassmer die Pflichtverletzung zu vertreten hat, und sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von Fassmer beruhen; einer Pflichtverletzung von Fassmer steht die seines gesetzlichen Vertreters und Erfüllungsgehilfen gleich. Hat Fassmer die Pflichtverletzung zu vertreten, ist der Auftraggeber unter den gesetzlichen Voraussetzungen zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, soweit es nicht um einen Mangel der Kaufsache geht.
- 3.) Im Falle der berechtigten Selbstvornahme der Mängelbeseitigungsarbeiten hat Fassmer die hierdurch entstehenden Kosten nur in der Höhe zu tragen, wie sie bei Ausführungen der Arbeiten durch Fassmer selbst in normaler Arbeitszeit entstanden wären.
- 4.) Wird eine bestimmte Geschwindigkeit oder sonst eine Leistung garantiert, so beschränkt sich diese Garantie auf die Feststellung der Leistung während der Abnahme in deutschen Gewässern, bei Schiffsmotoren auf die Abnahme auf dem Lieferwerk, mit den üblichen Toleranzen, wenn diese nicht ausdrücklich ausgeschlossen sind.
- 5.) Wird für den Bau eines Schiffes die Erfüllung der Normen verschiedener Klassifikationsgesellschaften vorgeschrieben und besteht zwischen diesen Normen ein Widerspruch, so ist Fassmer berechtigt, den Bau nach den Normen der Klassifikationsgesellschaft auszuführen, die für die Abnahme des Schiffes zuständig ist, ohne dass der Kunde hieraus irgendwelche Rechte gegen Fassmer herleiten kann.
- 6.) Für die Mängelansprüche gilt eine Verjährungsfrist von einem Jahr. In den Fällen der §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 und 634 a Abs. 1 Nr. 2 BGB und bei Verträgen mit Verbrauchern gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen. Sämtliche Mängelansprüche erlöschen, wenn der Kunde seiner Untersuchungs- und Rügeobliegenheit nicht ordnungsgemäß nachkommt oder wenn während der Gewährleistungsfrist ohne Zustimmung Fassmers von anderer Seite an dem von Fassmer gelieferten Produkt gearbeitet wird oder konstruktive Änderungen vorgenommen werden. Die Mängelhaftung für Schiffsbauten erlischt auch dann, wenn das Schiff in andere Hände übergeht oder wenn es einen Schiffsbrand oder eine Strandung erleidet.

### X. Reparatur, Umbau

- 1.) In Reparatur oder zum Umbau gegebene Boote müssen durch den Auftraggeber versichert werden.
- 2.) Sollen während der Reparatur Schäden am Boot, dessen Zubehör oder Einrichtung auftreten, so gelten Ziffer IX. 2.) Sätze 2 und 3 entsprechend. Die Haftung ist, sofern die Voraussetzungen des § 310 Abs. 1 Satz 1 BGB vorliegen, auf den reinen Sachschaden begrenzt.
- 3.) Personen, die nicht Betriebsangehörige Fassmers sind, dürfen das Boot und das Baugelände während der Werfliegezeit nur mit ausdrücklicher Erlaubnis durch Fassmer und jeweils nach vorheriger Anmeldung beim zuständigen Meister betreten. Nur unter dieser Voraussetzung und nur im Falle groben Verschuldens haftet Fassmer für etwaige Personenschäden.
- 4.) Fassmer wird den Auftraggeber bei der Festlegung des Umfangs der Reparatur nach bestem Wissen beraten. Sie darf sich hierbei auf etwaige Festlegungen einer Klassifikationsgesellschaft oder deren Beauftragten verlassen. Der Auftraggeber hat jedoch über den Umfang und die Zweckmäßigkeit einer Reparatur in jedem Fall selbst zu entscheiden und trägt insoweit allein das Risiko.

### XI. Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 1.) Erfüllungsort für die beiderseitigen Verpflichtungen ist Berne/Motzen an der Weser. Als ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten einschließlich Wechsel-, Scheck- und Urkundenklagen wird Bremen vereinbart, sofern der Auftraggeber Vollkaufmann ist. Fassmer ist jedoch berechtigt, den Kunden auch vor den für seinen Geschäftssitz zuständigen Gerichten zu verklagen. Es gilt ausschließlich deutsches Recht.

(Stand: April 2008)